Ginriditung der Dienstaltersliften.

Die Dienstaltersliften des Kalenders enthalten die Direktoren, Professoren, Obersehrer, wissenschaftlichen Hilfslehrer und anstellungsfähigen Kandidaten, Probanden und Seminarmitglieder der höheren Lehranstalten Preußens (und anhangsweise der Kadetten-Corps, Landwirtschaftssichulen und der höheren Lehranstalten einiger anderer dentschen Staaten), sowie die an keiner dieser Anstalten beschäftigten, aber in den Listen der einzelnen Provinzen geführten anstellungsfähigen Kandidaten, soweit sie den Herausgebern bekannt geworden sind. Die Angaben beziehen sich auf den Stand zu Beginn (1. Mai) des Schuljahres 1900; die im Sommer ersolgten Ernennungen zum Professor sind im Nachtrag (s. d. S. I) zu sinden.

Die Grundfätze für die Anordnung ftützen fich im wesentlichen auf die vom Berrn Unterrichtsminister veröffentlichten Bestimmungen und find die folgenden:

A. Bon den Direktoren sind die Leiter der Bollanstalten nach dem Termin des Antritts ihrer Stellung als Leiter einer Bollanstalt geordnet. Stimmt dieser bei zwei oder mehreren überein, so sind zunächst diesenigen aufgeführt, die zwor eine Nichtvollanstalt leiteten. Diese sowie die Leiter der Pichtvollanstalten sind geordnet nach dem Termin des Antritts einer solchen Stellung. Weiter entscheidet das Dienstalter als besinitiv angestellter Lehrer über die Reihenfolge.

B. Professoren und C. Oberlehver sind, jede Kategorie sür sich, in erster Reihe nach dem für die Besoldung maßgebenden Dienstalter geordnet. Dieses sit vom Zeitpunst des ersten desinitiven Eintritts in eine entsprechende Stelle in Preußen oder einem von Preußen erworbenen Landesteil gerechnet. Als Zeitpunst des Eintritts in die Stelle gilt der Tag, von welchem ab dem Lehrer die etatsmäßigen Kompetenzen der Stelle zugewiesen worden sind, bezw. derzenige, welcher von der Behörde für die Gehaltsregelung unter Anrechnung früherer Dienstzeiten sessenzeit worden ist (vgl. unten S. XX unter a. 1. Absas 1/2). Stimmt das Dienstalter dei zwei oder mehreren Prosessonen bezw. Oberlehren überein, so entscheidet das Datum der seinen Anstellung, dei auch hier vorhandener Gleichheit die frühere Erlangung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigteit, dennächt der Zeitpunst des Besiehens der zur Anstellung besähigenden Prüsung und weiterhin das Lebensalter über die Reihensolge (vgl. den Minist. Erlas vom 29. Zuli 1897, Gentralbl. S. 669; s. u. S. XXXI oben).

¹⁾ In Brandenburg find auch folde Kandibaten aufgenommen, die zwar in ber Lifte ber Proving nicht geführt werden, aber an einer flöbtischen boberen Lebranftalt Berlins angestellt werden mollen, ebenjo vereinzelt in ben Liften ber anberen Brovingen folde hiffsteper, die an einer ber Anstalten berselben thätig find, ohne in einer amtlichen Lifte geführt zu werben. Sie find baburch kenntlich gemacht, bag fie nicht numeriert find.

²⁾ Ausbrudlich fei barauf bingewiesen, bag bieses Besoldungsbienftalter lediglich für die Bemeffung des Gehalts (bemnach auch für die Berleibung der g. 3.), in allen übrigen Beziehungen aber, wie z. B. für die Ernennung zum Professor, "bas absolute Dienstalter" (Spalte 9 ber Liften) maßgebend ift.